

Satzung über die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Ascheberg

vom 28.2.2000

(Amtsblatt Nr. 3/2000)

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2000 auf Grund der §§ 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV NW S. 590) - SGV NW 2023 - folgende Satzung*) beschlossen:

*) geändert durch

Satzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt 07/2001)

Satzung vom 17.12.2001 (Amtsblatt 10/2001)

Erster Teil

Durchführung der Brandschau

§ 1

Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau gem. § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage I aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage II aufgeführten Objekte. Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage II aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Ascheberg unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 6 Entstehung der Fälligkeit

Der Gebührenanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. Er wird innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Zahlungspflichtige

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Befreiung von der Zahlungspflicht

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass dem Beauftragten der Gemeinde grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I**zur Satzung über die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde
Ascheberg****Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 2 der Satzung über die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Ascheberg vom 24. Februar 2000 gelten folgende Regelsätze:

1. Vorbereitung/Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau je Stunde 25,50 Euro
2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

Anlage II

zur Satzung über die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde
Ascheberg

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage I (Gebührensätze)**

Kennziffer Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBau-VO)
- 002 Altenwohnheim mit / ohne Pflegesatz
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (bis 19 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte
(Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
- 011 Gebäude mit Bühnen- / Szeneflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)

Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)

- 015 Schank- / Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

- 016 Gebäude mit Bühnen- / Szeneflächen / Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 017 Schank- / Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (bis 49 Personen)

Kennziffer Objekte

- 018 Schank- / Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch ebenerdig (ab 50 Personen)
 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

Unterrichtsobjekte

- 020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
 027 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
 028 Verkaufsflächen wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
 032 Messegebäude

 Garagen
 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Kennziffer Objekte

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) / Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude von insgesamt mehr

Kennziffer Objekte

- als 2.000 Kubikmeter (in Anlehnung an § 32 BauO NW), bei einer Verbindung mit Wohneinheiten
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
 - 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
 - 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
 - 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
 - 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
 - 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach Anlage I, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.